

Überwachungsvertrag

Zwischen der Firma

.....

.....

.....

als Herstellbetrieb/Handlungsbetrieb des in § 1 bezeichneten Bauproduktes
- im Folgenden „Kunden“ genannt –

und dem Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein - BAYBÜV - e.V.
80336 München, Beethovenstr. 8 – im Folgenden „BAYBÜV“ genannt –

vertreten durch die Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle oder
dessen Stellvertretung

als bauaufsichtlich anerkannte bzw. notifizierte Überwachungs- und Zertifizie-
rungsstelle – im Folgenden „ÜZ-Stelle“ genannt –

wird für den Standort/Herstellwerk

folgender Vertrag zur Regelung der Überwachung geschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Überwachung

In vorliegendem Vertrag wird die Überwachung des/der vom Kunden bereitgestellten Bauprodukt(e) gemäß *Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung* vom _____ (siehe Anlage) aus dem vorne genannten Standort/Herstellwerk, deren Konformität bzw. Leistungsfähigkeit auf Grundlage der technischen Spezifikation gemäß *Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung* nachzuweisen ist, durch die ÜZ-Stelle geregelt.

§ 2 - Grundlagen der Überwachung

Grundlage und maßgebend für die Überwachung sind die relevanten Festlegungen in

- dem Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung vom *[Datum der Antragsstellung]*,
- der Vereinssatzung des BAYBÜV,
- den maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren (FÜZ),

- ggfs. der Empfehlung für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung von Gesteinskörnungen nach dem europäischen Konformitätsnachweisverfahren System 2+ (Verbändeempfehlung Gesteinskörnungen)
- ggfs. der Empfehlung für die Durchführung einer freiwilligen Produktprüfung zur Erlangung des Produktqualitätszeichens für Werkmörtel (Verbändeempfehlung Werkmörtel),

Diese werden gleichermaßen durch die Kunden und die ÜZ-Stelle anerkannt und gelten als Bestandteil dieses Vertrags. Änderungen der o. g. Grundlagen, die sich auf den Gegenstand des Vertrags beziehen, sind den Kunden durch die ÜZ-Stelle bekannt zu machen und werden von diesem als Vertragsbestandteil anerkannt, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 3 - Pflichten der Kunden

Die Kunden verpflichten sich, der ÜZ-Stelle formlos Veränderungen im Unternehmen und im Werk schriftlich anzuzeigen, insbesondere solche, die die Fähigkeit des Kunden beeinträchtigen könnten, die Anforderungen der in § 2 genannten Grundlegenden Dokumente zu erfüllen. Solche bzw. weitere Veränderungen können betreffen

- den Gewinnungs- und/oder Aufbereitungsprozess,
- den Zukauf neuer Produkte,
- den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft,
- Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal),
- das Produkt oder die Herstellungsmethode,
- Kontaktadressen und Produktionsstätten,
- den Umfang der Tätigkeiten im Herstellungsverfahren und
- wesentliche Änderungen am Managementsystem

Die Kunden verpflichten sich weiterhin

- bei Überwachungsbesuchen zugegen oder verantwortlich vertreten zu sein,
- Beschwerden ihrer Kunden zu dokumentieren und der Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen,
- die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle regelmäßig nachzuweisen und deren Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der Produktprüfungen regelmäßig vorzulegen,
- die erforderlichen Plausibilitätsprüfungen (gem. gültiger Norm) bei einer anerkannten Prüfstelle zu beauftragen,

- sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle, während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume einschließlich der Auslieferungslager betreten und die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung und Probenahme erforderlichen Handlungen vornehmen können,
- nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Fremdüberwachung desselben Bauproduktes einzuschalten,
- eine Unterbrechung der Herstellung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen.

Wird eine Aussetzung der Überwachung durch Kunden gewünscht, so ist dies der ÜZ-Stelle auf schriftlichem Wege mitzuteilen. Die Aussetzung der Überwachung ist dann in Abstimmung mit der ÜZ-Stelle unter Umständen möglich. Die Wiederaufnahme der Überwachung einschließlich Dokumentation nach einer Aussetzung von mehr als 6 Monaten wird von der ÜZ-Stelle wie eine Erstüberwachung einschließlich Erstinspektion, im Übrigen wie eine Regelüberwachung gehandhabt.

§ 4 - Pflichten der ÜZ-Stelle

Die ÜZ-Stelle verpflichtet sich

- zur Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle,
- entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit zur regelmäßigen Inspektion und Beurteilung des Werkes und des Bauproduktes,
- zur regelmäßigen Ausstellung von Überwachungsberichten,
- zur regelmäßigen Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte,
- bei festgestellten Mängeln die zutreffenden Maßnahmen anzuordnen und eine Frist für die Beseitigung der Mängel festzulegen,
- die Erfüllung dieser Maßnahmen zu überprüfen und zu dokumentieren,
- bei schwerwiegenden Mängeln eine Sonderüberwachung durchzuführen und ggfs. eine erneute Probenahme und Produktprüfung zu fordern,
- bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle und die jeweilige oberste Bauaufsicht und ggfs. auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu unterrichten.

§ 5 - Vergütung

Die Kosten der Überwachung werden den Kunden durch den Verein in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der „Beitrags- und Gebührenordnung“ des BAYBÜV. Diese wird auf Vorschlag des Vereinsvorstandes jährlich durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Der Verein ist berechtigt, zur Deckung seiner laufenden Ausgaben von den Kunden Akontozahlungen bis zur Höhe der Gesamtkosten zu erheben. Kosten, die sich aus der Bereitstellung von Vorleistungen und aus der Erfüllung der

in §§ 2 bis 4 aufgeführten Verpflichtungen (z. B. Produktprüfungen) ergeben, sind von den Kunden zu erbringen und nicht Bestandteil der Vergütung im Sinne dieses Vertrags. Die Kosten für Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung durch eine externe Prüfstelle werden den Kunden über den Verein in Rechnung gestellt.

§ 6 - Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit dem Unterschriftsdatum der Kunden auf unbestimmte Zeit in Kraft. Er kann beidseitig mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Bei groben Verstößen gegen Verpflichtungen von den Kunden oder der ÜZ-Stelle, die sich aus den in §§ 2 bis 4 aufgeführten Verpflichtungen ergeben, ist die jeweilige Gegenpartei zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die fristlose Kündigung entbindet nicht von der ordnungsmäßigen Abwicklung ggfs. noch ausstehender Ansprüche (z. B. Zahlungen für erbrachte Leistungen oder Aushändigung von Berichten für abgeschlossene Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten). Die Kündigung muss in schriftlicher Form eines Briefes erfolgen.

§ 7 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Standort des BAYBÜV, Beethovenstr. 8, 80336 München. Gerichtsstand ist München.

§ 8 - Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

München, den

.....

Unterschrift der Vertretung des BAYBÜV

.....

Unterschrift der bevollmächtigten
Kundenvertretung

Anlagen (Bestandteile des Vertrags)

- Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung vom _____
- Satzung des Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsvereins – BAYBÜV – e.V., beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.07.2021
- Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren des BÜV BauPro vom 07.09.16
- Empfehlung für die Durchführung einer freiwilligen Produktprüfung zur Erlangung des Produktqualitätszeichens für Werkmörtel (Verbändeempfehlung Werkmörtel),